

1.0 Vertragsabschluss, Widerruf, Schriftform, Geheimhaltung, Änderungen, Ursprungsnachweise

- 1.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und den Unternehmen WURM GmbH & Co.KG Elektronische Systeme, Wurm EMS GmbH & Co. KG und WURM Schaltanlagenbau GmbH & Co.KG - im Folgenden „wir“ genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.3 Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Sie diesen Einkaufsbedingungen widersprechen. In diesem Fall sind Ansprüche von Ihrer Seite ausgeschlossen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen Ihnen und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.5 Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Sie sollen unseren Anfragen entsprechen. Alternativen sind gleichwohl erwünscht. Abweichungen zu unseren Anfragen sind deutlich zu kennzeichnen.
Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 1.6 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichungen an, so haben Sie uns deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.
Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widersprechen.
- 1.7 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 1.8 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.9 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise werden Sie mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Diese Unterlagen sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Liefertermin bei uns abzugeben.
Sie verpflichten sich mit der Annahme dieser Bestellung, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch evtl. erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Weiterhin verpflichten Sie sich, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
Sie werden uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

2.0 Geheimhaltung

- 2.1 Sie haben unsere Anfragen, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 2.2 Sie verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen während der Auftragsdurchführung oder durch die

Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Mitarbeiter, die von Ihnen mit der Ausführung unserer Bestellung beauftragt werden, müssen von Ihnen zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Sie sind hinsichtlich §§ 17 und 18 UWG zu belehren.

Erkennen Sie, dass eine geheim zu haltende Information in den unerlaubten Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so werden Sie uns hiervon unverzüglich unterrichten.

- 2.3 Sie sind verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.

- 2.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

3.0 Preisstellung, Nebenkosten, Eigentumsübergang, Teillieferungen, Gefahrübergang

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, so sind diese noch zu vereinbaren. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung tragen Sie.
- 3.2 Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, wie Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher. Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen, bei Softwareprodukten vollständige System- und Benutzerdokumentationen. Bei ausschließlich für uns entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn uns auch der Quellcode übermittelt wurde.
- 3.3 Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines einfachen Eigentumsvorbehalts zu Ihren Gunsten.
- 3.4 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer und/oder -kommission, sowie unsere Artikelnummer zu enthalten.
- 3.5 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffener Absprache zulässig. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch uns zulässig und dürfen 10% des Auftragswertes und 100,-- € Abrechnungswert nicht unterschreiten.
- 3.6 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei Ihnen.
- 3.5 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Regelungen zu Ziff. 8 Abs. 4 gelten hier entsprechend.

4.0 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Dem Vorbehalt des Lieferanten bzgl. der korrekten und termin-gerechten Selbstbelieferung widersprechen wir ausdrück-lich.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der fehlerfreien Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

4.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraus-sichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie werden in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerungen ergibt und uns schriftlich mitteilen, was Sie hierzu im Einzelfall unternommen haben und noch unternommen werden.

Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferver-zögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Sie räumen uns das Recht ein, dass wir uns erforderlichenfalls bei Ihren Lieferanten einschalten können. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unter-bliebener oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind von Ihnen zu tragen.

4.3 Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetz-lichen Ansprüche zu.

4.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatz-ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Ihnen geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unter-lagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb ange-messener Frist erhalten haben.

4.6 Bei vorzeitiger Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Annahmeverweigerung oder die Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rück-sendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fällig-keitstage vorzunehmen.

5.0 Höhere Gewalt

5.1 Höhere Gewalt im Sinne gültiger Rechtsprechung und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs-pflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Infor-mationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

5.3 Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Vertragsseite ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag be-rechtigt.

6.0 Rechnungslegung, Zahlung, Leistungsnachweise, Vorbehalt

6.1 Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ord-nungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung auf dem handelsüblichen Wege, und zwar innerhalb von 14 Arbeitstagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Arbeitstagen rein netto bzw. 10 Arbeitstagen rein netto, insofern es sich um

6.3 nicht skontierfähige Lohn/-veredelungsleistungen handelt, gerechnet nach Lieferung/ Leistung und Rechnungseingang. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück-zuhalten.

6.4 Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Be-stimmung der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung von Ihnen zugeht.

6.5 Bei Vorauszahlungen haben Sie auf unser Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.

6.6 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

6.7 Haben Sie Dienstleistungen für uns erbracht, gehört zur Rechnung ein von unserem Abnahmebeauftragten bestä-tigter Leistungsnachweis, Stundenzettel usw.

6.8 Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen erge-ben sollten.

7.0 Beistellungen, Verarbeitung, Vermischung, Werkzeuge

7.1 Alle Materialien und sonstige Beistellungen, die wir oder von uns beauftragte Dritte Ihnen zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Diese Beistel-ungen sind während der gesamten Dauer der Überlassung als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern, in gutem Zustand zu halten und zu versichern.

7.2 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte diese beigestellten Sachen pfänden sollten oder eine solche Maßnahme droht.

7.3 Alle beigestellten Materialien sind uns auf erste Anforderung wieder herauszugeben.

7.4 Änderungen der beigestellten Materialien sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und nur in dem erlaubten Umfang zulässig.

7.5 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7.6 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache als Ihre Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum übertragen. Sie verwahren das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

7.7 Werden Werkzeuge, Vorrichtungen usw. von Ihnen oder in Ihrem Auftrag hergestellt, so werden Sie uns das Eigentum daran unverzüglich übertragen, wenn wir die Werkzeuge, Vorrichtungen usw. vollständig bezahlt haben oder wenn diese durch uns voll amortisiert sind.

8.0 Gewährleistung, Sicherheitsdatenblätter, Rügefristen, Nachbesserung, Neulieferung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Serienfehler, Selbstnachbesserungsrecht

8.1 Sie stehen dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sie stehen weiterhin dafür ein, dass sämtliche von Ihnen gelieferten Waren frei von Fehlern sind, unseren Anforderungen entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 8.2 Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
Die Lieferungen/ Leistungen müssen insbesondere die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sowie die umweltrechtlichen Bestimmungen erfüllen.
Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
- 8.3 Sollten Sie uns schuldhaft eine Lieferung/Leistung erbringen, die nicht frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern Sie hierüber unterrichtet sind, im Bestimmungsland ist, werden Sie für alle sich hieraus für uns ergebenden finanziellen Nachteile aufkommen.
- 8.4 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umwelt-verträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 8.5 Wir werden zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang ausschließlich auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränken wir uns dabei auf eine Stichprobenprüfung. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht Ihnen die Mängelrüge trotz Absendung nicht zu, so gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn wir sie Ihnen unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs mitteilen.
- 8.6 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuherstellung zu beseitigen.
Ist eine umgehende Nacherfüllung nicht möglich, haben Sie schnellstmöglich im Einvernehmen mit uns Abhilfe zu schaffen.
Sie tragen insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
Nachbesserungen oder Neulieferungen/Neuherstellungen haben Sie notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und zumutbar ist.
Nach dem zweiten erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung/Neuherstellungen stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Ein vereinbarter Zeitraum für die Nacherfüllung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine von uns vorgenommene Fristsetzung.
Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, kann dieser, sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Ihre Kosten.

Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Sicherheitsaufschlages zu. In diesem Falle sind wir nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder einzutreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns in allen Fällen vor.

- 8.7 Serienfehler sind Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen.

Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Materialien 1 Promille der jeweils gelieferten Charge überschreitet.

In diesem Fall haben Sie einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf Ihre Kosten umzusetzen.

Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensieren. Bei Vorliegen eines Serienfehlers können wir den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Sofern Ihre Produkt hierbei in einem anderen Produkt verbaut ist, sind wir auch berechtigt, Ihr Produkte zurückzurufen.

Sie haben in diesem Fall auf erstes Anfordern hin alle Kosten und Aufwände zu erstatten.

Wir können die Regelung (Ziffer 8.7) innerhalb der innerhalb der doppelten Gewährleistungsfrist (Ziffer 9.1) geltend machen.

- 8.8 Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

9.0 Gewährleistungszeit, Hemmung, Neubeginn

- 9.1 Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmeterrain, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beträgt die Gewährleistungszeit drei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Ersatzteile beträgt sie drei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung.

- 9.2 Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen bzw. bis zum Ende der Reparaturarbeiten und einer eventuellen Abnahme gehemmt.
Liefen Sie im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit dessen Einbau/Abnahme neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/Abnahme der Nachbesserung bzw. Einbau/Neubau des nachgebesserten Teils. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden kann.
Sie gilt auch dann nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgte.
Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen. Die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
- 10.0 **Qualitätssicherung**
Sie haben ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns hierüber jährlich und unaufgefordert einen Nachweis zu erbringen. Sie verpflichten sich, mit uns, soweit wie wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- 11.0 **Produkthaftung**
11.1 Soweit Sie für einen Produktschaden verantwortlich sind, sind Sie verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und Sie im Außenverhältnis selbst haften.
11.2 In diesem Rahmen sind Sie auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir Sie - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
11.3 Sie verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
11.4 Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorlegen.
11.5 Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind, es sei denn, dass dies einzelvertraglich abweichend geregelt ist.
11.6 Sie werden durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls dies unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass wir bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen können, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Sie werden uns über Ihre Kennzeichnungssysteme oder Ihre sonstigen Maßnahmen so unterrichten, dass wir eigene Feststellungen treffen können.
- 12.0 **Schutzrechte, Nutzungsrechte**
12.1 Sie sind nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechte zu Ihrem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie diese weder einzeln noch in Verbindung mit Ihren eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden.
Erteilen wir die Zustimmung, dann müssen Sie sich strikt an die Richtlinien hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos halten.
12.2 Produkte, die nicht zur Ihrem Standardangebot gehören und die Sie aufgrund unserer Anweisungen oder nach unseren Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen hergestellt haben, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht Dritten angeboten, verkauft oder geliefert werden.
- 12.3 Produkte aus Ihrem Standardprogramm dürfen von Ihnen nicht Dritten angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig auf den Markt gebracht werden, wenn unser Handelsname, Warenzeichen oder Logo noch auf dem Produkt erkennbar sind. Das Gleiche gilt, wenn Dritte davon ausgehen können, dass das betreffende Produkt von uns auf den Markt gebracht wurde.
- 12.4 Sie stehen dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.5 Wir werden uns unverzüglich schriftlich gegenseitig unterrichten, falls gegenüber einem von uns Ansprüche wegen der Verletzung vertragsrelevanter Schutzrechte geltend gemacht werden.
- 12.6 Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellen Sie uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen; auch Kosten für etwaige Rechtsverfolgung und Rückrufaktionen. Ihre Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.
- 12.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so sind Sie - unbeschadet Ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen - gehalten, auf eigene Kosten von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand von uns uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden kann.
Sie sind auch berechtigt, die schutzrechtsrelevanten Teile Ihrer Lieferung/Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den zwischen Ihnen und uns bestehenden vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 12.8 Sind Ihre Bemühungen gemäß Ziffer 12.7 nicht erfolgreich, sind wir berechtigt, nach Abstimmung mit Ihnen und für eine Übergangszeit von höchstens 12 Monaten auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
Scheitern die Bemühungen gemäß Ziffer 12.7 oder 12.8, dann werden Sie auf Ihre Kosten die Anlage entfernen und die von uns erbrachte Vergütung nebst banküblicher Zinsen zurückerstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor.
- 12.9 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhalten wir von Ihnen ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
- 13.0 **Haftung/Sonstige Schadensersatzansprüche**
Sie haften uns unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz, unbeschränkt. Sie haften für Schadensersatzansprüche nach BGB/HGB ohne Einschränkungen.
- 14.0 **Verpflichtungen ElektroG/Kennzeichnung**
14.1 Sie werden das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung beachten. Anderslautenden Vertragsklauseln und/oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
14.2 Sämtliche Waren und vertragliche Unterlagen sind mit dem „RoHS“-Status deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

15.0 Unternehmerische Verantwortung

Sie bekennen sich im Rahmen Ihrer unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten, welche an uns geliefert werden bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Sie bestätigen uns, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

16.0 Vertragsübergang, Änderung der Firma, Produktionsänderung, Lieferfähigkeit, Datenschutz

- 16.1 Sie haben uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung Ihrer Firma unverzüglich mitzuteilen.
- 16.2 Sofern Sie vorhaben, Ihre Produktion zu ändern oder einzustellen, werden Sie uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Produktionseinstellung müssen Sie sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Materialien mindestens 36 Monate nach Ihrer Mitteilung noch lieferbar sind.
- 16.3 Bei Lieferung von Kauf- und Normteilen sowie von Ihnen selbst hergestellten Produkten sichern Sie uns eine Lieferfähigkeit von 5 Jahren zu.
- 16.4 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

17.0 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

18.0 Auftragsweitergabe, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Wird diese Zustimmung erteilt, bleiben Sie uns als Gesamtschuldner verantwortlich.
- 18.2 Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns - ganz oder teilweise - abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Treten Sie eine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können dann nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.
- 18.3 Sie dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 18.4 Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

19.0 Vertragssprache, Korrespondenz

Die Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche bzw. englische Wortlaut Vorrang.

20.0 Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können. Treten wir vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag von uns gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

21.0 Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort Remscheid.

22.0 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Wuppertal. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegen oder Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

23.0 Ergänzendes Recht

Ergänzend gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich des BGB/HGB. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Vertragssprache nicht Deutsch ist. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.